

PREISLISTE

GRAND CALIFORNIA 600

AutoBach

TAGESMIETE	MIETDAUER	TAGESPREIS
Hauptsaison – Mai bis Oktober	min. 7 Tage	140,00 €
Nebensaison – November bis April	min. 5 Tage	99,00 €

ZUSATZKOSTEN (OPTIONAL)	EINZELPREIS
Überschreitung der Kilometerbeschränkung von 250 km pro Miettag	0,35 € / km

SERVICEKOSTEN (OPTIONAL)	EINZELPREIS
Endreinigung innen durch den Vermieter	80,00 €
Endreinigung außen durch den Vermieter	40,00 €
zusätzliche Endreinigung innen bei Tierhaltung (nach vorheriger Absprache)	50,00 €
Abwasser- und Toilettenentsorgung durch den Vermieter	160,00 €
Reinigung bei Missachtung des Rauchverbotes	680,00 €
Fahrradträger für 2 Fahrräder	5,00 € / Tag
Fahrradträger für 4 Fahrräder	7,00 € / Tag
Gasflasche zusätzlich	25,00 €
Hol- und Bringservice max. 100 km außerhalb von Limburg / Diez	200,00 €

ZUSAMMENSETZUNG DES GESAMTMIETPREISES	EINZELPREIS
Summe Tagesmiete	
Servicepauschale (individuelle Einweisung und Beratung, 11 kg Gas, Wasserschlauch, Toilettenchemie, Stromkabel, Ausgleichskeile)	145,00 €
Summe Servicekosten optional	variabel
MIETPREIS GESAMT	
Kautions (bei Mietantritt per Kreditkarte zu hinterlegen)	2.000,00 €
ZUSATZAUFWENDUNGEN UND KOSTEN (werden mit der Kautions verrechnet)	
Summe Zusatzaufwendungen (z. B. Reinigung, Betankung, Schäden, etc.)	
Summe Mehrkilometer (bei Überschreitung von 250 km / Miettag: 0,35€/Kilometer)	

Alle Preise inkl. MwSt. und Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 2.000,00 € pro Schadensfall.

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FAHRZEUGVERMIETUNG

AutoBach

Anlage 1, Seite 1/2

1. Vertragsbedingungen / -gegenstand

- 1.1 Die Buchung wird durch die schriftliche Bestätigung des Vermieters (auch per E-Mail) verbindlich.
- 1.2 Durch den Abschluss des Mietvertrages erhält der Mieter das Recht, das Fahrzeug für die vereinbarte Dauer im vertragsgemäßen Umfang zu nutzen. Der Vermieter erhält dadurch insbesondere den Anspruch auf Zahlung des Mietpreises und sonstiger vertraglich vereinbarter Entgelte.

2. Entgelte und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Der Mietpreis richtet sich nach der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste bzw. nach den Vereinbarungen im Mietvertrag. Alle Preise sind inkl. MwSt. und Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 2.000,00 € pro Schadensfall.
- 2.2 Kraftstoffkosten, Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- sowie Fährgeldern als auch Bußgelder und sonstige Strafgebühren gehen zu Lasten des Mieters.
- 2.3 Bei der Mietpreisberechnung werden unterschiedliche Saisonzeiten berücksichtigt. Die Mietdauer-Berechnung erfolgt pro Mietnacht.
- 2.4 Bei jeder Anmietung fällt zusätzlich eine einmalige Servicepauschale gemäß gültiger Preisliste an.
- 2.5 Etwaige benötigte Mehrkilometer werden bei Fahrzeugrückgabe laut gültiger Preisliste berechnet.
- 2.6 Ab einer Mietdauer von 15 Tagen wird ein Rabatt von 10 % auf den Tagespreis gewährt.
- 2.7 Eine Anzahlung, in Höhe von 30 % des Gesamtmietpreises, ist innerhalb einer Woche nach der schriftlichen Buchungsbestätigung auf das angegebene Vermieterkonto zu leisten. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Vermieter nicht an den Vertrag gebunden.
- 2.8 Spätestens vier Wochen vor Reisebeginn ist der Restbetrag des gesamten Mietpreises an den Vermieter zu überweisen. Bei Nichteinhaltung kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten und die Stornokosten gemäß Ziffer 3 geltend machen.

3. Rücktritt / Stornierungen

- 3.1 Tritt der Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn vom Vertrag zurück, sind folgende Stornokosten an den Vermieter zu leisten:
 - bis 29 Tage vor Mietbeginn: 30 % des Mietpreises
 - 28 – 14 Tage vor Mietbeginn: 50 % des Mietpreises
 - < 14 Tage vor Mietbeginn: 80 % des Mietpreises
- 3.2 Bei vorzeitiger Rückgabe des Wohnmobils ist der volle vereinbarte Mietpreis zu zahlen. Wenn durch verspätete Rückgabe des Fahrzeugs durch einen Vormieter, sowie durch Unfall oder sonstige unvorhersehbare Schäden am Fahrzeug, Diebstahl des Fahrzeugs oder höhere Gewalt, der Vermieter nicht mehr in der Lage ist, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin

zur Verfügung zu stellen, so ist jegliche Haftung durch den Vermieter ausgeschlossen. Kommt eine Vermietung aus einem der vorgenannten Gründe nicht zustande, werden sämtliche Anzahlungen des Mietpreises erstattet.

4. Übergabe und Rückgabe

- 4.1 Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt in der Diezer Straße 120, 65549 Limburg oder im Rahmen des Hol- und Bringservice am vereinbarten Ort.
- 4.2 Bei Inanspruchnahme des Hol- und Bringservices wird dieser gemäß gültiger Preisliste berechnet.
- 4.3 Bei Fahrzeugübergabe sind der gültige Personalausweis und Führerschein im Original vorzulegen.
- 4.4 Bei Übergabe erkennt der Mieter den vertragsgemäßen Zustand des Fahrzeugs und der Ausrüstung laut Inventarliste mit seiner Unterschrift im Übergabeprotokoll an.
- 4.5 Der Rückgabezeitpunkt des Fahrzeugs ist bindend. Bei einer verspäteten Rückgabe des Fahrzeugs, die vom Mieter verschuldet wurde, hat dieser die Folgekosten zu tragen, falls ein Nachmieter das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Termin übernehmen kann.
- 4.6 Für das Fahrzeug besteht eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 2.000,00 €. Die Selbstbeteiligung ist bei der Abholung per Kreditkarte als Kautions hinterlegen und wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe zurückerstattet.
- 4.7 Alle anfallenden Zusatzaufwendungen und Kosten (z.B. Reinigungskosten, Toilettenreinigung, Betankungskosten, Schäden, etc.) werden bei Rückgabe des Fahrzeugs mit der Kautions verrechnet, sofern diese durch den Mieter zu tragen sind.
- 4.8 Das Fahrzeug wird vollgetankt zurückgegeben. Erfolgt dies nicht, sind die Kosten für eine komplette Tankfüllung dem Vermieter zu erstatten.
- 4.9 Das Fahrzeug ist sauber gereinigt zu übergeben. Ebenso erfolgen die Müllentsorgung sowie die Entleerung von Abwasser- und Toilettentank durch den Mieter. Andernfalls fallen Servicekosten gemäß gültiger Preisliste an.

5. Nutzung und Nutzungsverbote

- 5.1 Der Mietvertrag kommt zwischen dem Vermieter und den eingetragenen Mietern zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.
- 5.2 Das Fahrzeug darf nur von den im Mietvertrag genannten Mietern gefahren werden. Diese müssen zum Zeitpunkt des Führens des Fahrzeugs über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen. Sie dürfen nicht unter Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit einschränken, stehen.

Die Mieter müssen mindestens 21 Jahre alt sein und bei Mietbeginn seit mindestens drei Jahren über eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B verfügen.

- 5.3 Das Rauchen ist im Wohnmobil strengstens untersagt. Sollte dagegen verstoßen werden, wird dem Mieter eine Reinigungspauschale gemäß gültiger Preisliste berechnet.
- 5.4 Tiere dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter mitgeführt werden. In diesem Falle wird dem Mieter eine Reinigungspauschale gemäß gültiger Preisliste berechnet.
- 5.5 Die Kilometerbeschränkung beträgt 250 km pro Miettag. Etwaige benötigte Mehrkilometer werden bei Fahrzeugrückgabe laut gültiger Preisliste berechnet.
- 5.6 Die Benutzung des Fahrzeugs ist ausschließlich innerhalb der Europäischen Union, jedoch nicht in Krisengebieten, gestattet. Außerhalb der EU-Grenzen besteht in der Kraftfahrversicherung kein Versicherungsschutz.
- 5.7 Es ist nicht gestattet das Fahrzeug für Zwecke zu verwenden, die dem geltenden Gesetz zu wider laufen. Weiterhin ist die Verwendung des Fahrzeugs für folgende Zwecke ausdrücklich ausgeschlossen: Weitervermietung und -verleihung, Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen Fahrzeugtests, Beförderung von explosiven, leichtentzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen, Hilfstransporte und Fahrten in Krisengebieten.

6. Kleinreparaturen, Kraftstoffe, Öle

- 6.1 Der Mieter trägt die Kosten für Kraftstoffe, Motoröl und andere Hilfs- und Betriebsstoffe während der Mietdauer.
- 6.2 Reparaturen während der Mietdauer, die für die Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit notwendig sind, können vom Mieter bis zu einem Betrag von 150,00 € in einer Volkswagen Nutzfahrzeuge Fachwerkstatt in Auftrag gegeben werden. Bei höheren Beträgen muss die Zustimmung des Vermieters eingeholt werden. Bei Vorlage der entsprechenden gültigen Belege werden die angefallenen Kosten vom Vermieter bei der Rückgabe erstattet.

7. Fürsorgepflichten und Haftung für Schäden / Unfälle

- 7.1 Der Mieter ist verpflichtet das Wohnmobil so zu behandeln, wie es ein auf Werterhaltung bedachter Eigentümer tut.
- 7.2 Der Mieter hat aufgrund der Fahrzeughöhe besonders auf Höhenbeschränkungen bei Durchfahrten zu achten.
- 7.3 Das Ladegut ist zu sichern.
- 7.4 Die Gasheizung darf während der Fahrt nicht betrieben werden.
- 7.5 Die Dachluken müssen während der Fahrt geschlossen bleiben.
- 7.6 Der Mieter haftet uneingeschränkt bei Fahrerflucht sowie Schäden, die durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Nicht-Einhaltung der Nutzungsverbote herbeigeführt wurden.

- 7.7 Alle Kosten und Nachteile, die aus der Nichteinhaltung von Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen entstehen können, gehen zu Lasten des Mieters. Dieser ist für die Einhaltung verantwortlich.
- 7.8 Sollten Teile des Fahrzeugs beschädigt werden, ist sofort der Vermieter zu verständigen.
- 7.9 Wird das Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt, so ist immer die zuständige Polizei einzuschalten und unverzüglich der Vermieter zu verständigen. Ein ausführlicher schriftlicher Bericht mit allen Angaben über das Unfallgeschehen, eventuelle Fotos der Schäden bzw. Unfallstelle, beteiligte Personen sowie Zeugen muss erstellt werden. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.
- 7.10 Der Mieter haftet für alle Vermögensschäden des Vermieters, die durch schuldhaftes Verletzung der Fürsorgepflichten entstehen, in gesetzlichem Umfang.
- 7.12 Infolge eines Schadensereignisses anfallende Reparaturkosten kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvoranschlags abrechnen. Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten und der Kostentragungslast hat der Vermieter das Recht die Kautions zurückzubehalten.
- 7.11 Der Vermieter haftet für Schäden, die im Rahmen der vom Vermieter abgeschlossenen Versicherungen abgedeckt sind.

8. Verlust

- 8.1 Sollten Fahrzeugpapiere, Werkzeug, Zubehör, Schlüssel oder persönliche Gegenstände während der Mietzeit verloren gehen, so geht dies in vollem Umfang zu Lasten des Mieters.
- 8.2 Die Fahrzeugpapiere dürfen beim Verlassen des Fahrzeugs nicht im Fahrzeug aufbewahrt werden.
- 8.3 Nach Beendigung der Mietzeit ist der Vermieter nicht verpflichtet, Gegenstände, die der Mieter im Fahrzeug zurückgelassen hat, für diesen länger als eine Woche aufzubewahren. Auf Wunsch können Gegenstände des Mieters auf Kosten des Mieters an diesen versandt werden.

9. Datenspeicherung und Weitergabe an Dritte

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine Daten zum Zwecke der Geschäftsführung speichert. Eine Weitergabe an Dritte (z. B. Polizei) ist gestattet, wenn das Fahrzeug nicht nach Ablauf der Mietdauer zurückgegeben wird, wenn dies für polizeiliche Ermittlungen notwendig ist und wenn Forderungen im Mahnverfahren gegenüber dem Mieter geltend gemacht werden müssen.

10. Der Gerichtsstand ist Limburg.

Stand: Juli 2023